

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

KSE Bern
Schulhausgasse 22
3113 Rubigen
Fon 033 345 88 20
Fax 033 345 88 22
info@ksebern.ch
www.ksebern.ch
CHE-113.838.622 MWST

Rubigen, 31. Januar 2017

Richtplan Kanton Bern - Vernehmlassung und öffentliche Mitwirkung zu den Richtplananpassungen `16

Stellungnahme KSE Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir eingeladen wurden, zu den Richtplananpassungen Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns bei unserem Feedback auf den Bereich Abbau, Deponie und Transport (ADT) und äussern uns wie folgt:

1. Zusammenfassung

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass der Kantonale Richtplan bezüglich des Bereichs Materialabbau nicht konsistent umgesetzt wird. Wir erlauben uns deshalb, die bereits in unserer Stellungnahme zum Richtplan 2030 vom Dezember 2014 vorgebrachten Anträge zu wiederholen und gehen dabei auch auf die Kommentare des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ein, die jeweils zur Ablehnung unserer Anträge geführt haben.

Nach unserer Auffassung steht der Kantonale Richtplan über dem Sachplan ADT, weshalb es nicht genügt, nur auf diesen zu verweisen. Die wichtigsten Ziele sind zu nennen (Ziff. 2.1 hiernach).

In der Richtplankarte und im Massnahmenblatt C_14 sind alle Standorte aufzuführen, die einen Beitrag zur Gewährleistung der planerischen Eigenversorgung des Kantons leisten. Es gibt weitere Argumente, die dafür sprechen, alle Abbaustandorte im Richtplan zu nennen: Gemäss dem Raumplanungsgesetz des Bundes muss der Richtplan diejenigen Standorte aufführen, die einen gewichtigen Einfluss auf Raum und Umwelt haben. Dies ist bei praktisch allen Abbaustandorten der Fall. Das Massnahmenblatt C_14 stellt heute jedoch eine reine Pendenzenliste dar. Es ist auch nicht einsehbar, weshalb die Deponiestandorte im Massnahmenblatt C_15 anders gehandhabt werden, als die Abbaustandorte. Hier wäre eine Angleichung angesagt (Ziff. 2.2 hiernach).

Partner

Wir stellen zudem in Frage, dass alle Abbaustandorte, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, dem Bund zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen. Wir sind klar der Auffassung, es müssten nur diejenigen sein, die länger als 30 Jahre dauern und deshalb kompensiert werden müssen (Ziff. 2.2 hiernach).

2. Besondere Bemerkungen

2.1 Kapitel C5 (Ver- und Entsorgung)

Antrag:

Die folgenden wichtigen Ziele und Grundsätze des Sachplans ADT sind in Kapitel C5 unter Ziffer C51 ff. aufzunehmen:

- Planerische Eigenversorgung und -entsorgung des Kantons
- Grundsatz der regionalen Ver- und Entsorgung
- Nationales Interesse an der ausreichenden regionalen Ver- und Entsorgung
- Ziel der Sicherung ausreichender Abbau- und Deponiereserven für die nächsten 30-45 Jahre
- Haushälterischer Umgang mit den natürlichen Kiesressourcen
- Hohe Bedeutung der Materialgewinnung und -entsorgung für die Wirtschaft.

Begründung:

In unserer Stellungnahme zum Richtplan 2030 vom Dezember 2014 beantragten wir leider erfolglos, der Richtplan müsse die wichtigsten Inhalte des Sachplans ADT übernehmen. Das AGR kommentierte diese Forderung im Mitwirkungsbericht mit einem Verweis auf die Struktur des Richtplans, die kein neues Kapitel erlauben würde. Es ging also materiell nicht auf unser Anliegen ein.

Wir erlauben uns deshalb, diesen aus unserer Sicht gut begründeten Antrag nochmals zu stellen. Uns ist bewusst, dass ein eigenes Kapitel für den Bereich Ver- und Entsorgung nicht möglich ist. Hingegen muss der Kantonale Richtplan die wichtigsten Sachplaninhalte aufnehmen. Nach Art. 104 Abs. 1 BauG muss der Kantonale Richtplan die Vorgaben des Sachplans ADT berücksichtigen. Das heisst, der Richtplan muss sich mit den wichtigen Inhalten des Sachplans ADT befassen. Es genügt nicht, nur auf den Sachplan zu verweisen und festzuhalten, dieser enthalte die Ziele, Grundzüge und Grundsätze der kantonalen Vorsorgepolitik. Die kantonale Vorsorgepolitik ist raumwirksam und von kantonalem Interesse. Der Kantonale Richtplan muss deshalb die oben aufgeführten Ziele und Grundsätze des ADT-Bereichs zwingend als eigene Festlegungen aufführen. Nur so werden diese Teil der Genehmigung des Richtplans durch den Bund und erhalten die ihnen gebührende Bedeutung.

2.2 Massnahmenblatt C_14 (Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf)

Antrag:

1. Im Massnahmenblatt C_14 sind alle Abbauvorhaben als Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung aufzunehmen und der Titel ist in «Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung» zu ändern.
2. Aufzunehmen sind unter dem Titel «Ausgangslage» auch alle andern bestehenden Abbauvorhaben.
3. Der Sachplan ADT ist entsprechend nachzuführen.

Begründungen:

Zwecks Gewährleistung der planerischen Eigenversorgung des Kantons ist aus unserer Sicht die Aufnahme sämtlicher Standorte in den Kantonalen Richtplan notwendig. Der Sachplan ADT verlangt die planerische Eigenversorgung und -entsorgung des Kantons (Grundzug 1). Dieses Ziel ist von kantonalem Interesse. Auch das Ziel der Massnahme C_14 lautet «Gewährleistung einer (...) Versorgung mit Baurohstoffen». Die Optik des Kantonalen Richtplans muss deshalb geändert werden: Weg vom formellen Aspekt des Koordinationsbedarfs, hin zur Eigenversorgung des Kantons. Das heisst, neben den 57 Abbaustandorten mit übergeordnetem Koordinationsbedarf sind unter dem Titel «Ausgangslage» auch die bereits bestehenden Standorte, also quasi die bereits bestehenden Grundpfeiler der Eigenversorgung des Kantons aufzunehmen. (Hinweis dazu: Wir verstehen nicht, wieso die Standorte Balmholz und die drei ausserkantonalen Standorte bereits unter dem Titel «Ausgangslage» aufgelistet sind – diese Standorte sind ja bewilligt, das heisst, die Koordination ist bereits erfolgt.)

Diese Anpassung des Massnahmenblatts C_14 würde dem Ansatz des Massnahmenblatts C_15 entsprechen: Obwohl die meisten der im Massnahmenblatt C_15 aufgeführten Vorhaben ebenfalls von übergeordnetem Koordinationsbedarf sind (wegen Wald, FFF etc.), stellt diese Massnahme zu Recht das kantonale Interesse, nämlich die Entsorgung, in den Vordergrund. Konsequenterweise führt es unter dem Titel «Ausgangslage» auch die bereits bestehenden Standorte auf. Es ist nicht einzusehen, wieso unter Kapitel C5 die beiden Bereiche Versorgung und Entsorgung als gleichwertige Interessen von kantonaler Bedeutung aufgeführt, in den Massnahmenblättern aber derart unterschiedlich behandelt werden. Diese Ungleichbehandlung ist umso frappanter, wenn man bedenkt, dass die Abbaustandorte auch gleichzeitig Auffüllstandorte sind, also ebenfalls eine Entsorgungsfunktion ausüben.

Wie in unserer Stellungnahme zum Richtplan 2030 vom Dezember 2014 dargelegt, verpflichtet Art. 8 Abs. 2 RPG die Kantone, Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Richtplan aufzunehmen. Abbau- und Deponievorhaben haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt; es sind Projekte, die Jahrzehnte lang dauern, Schwerverkehr generieren und ein grosses Potential an Interessenkonflikten bergen. Sie gehören deshalb auch aus diesem Grund zwingend in den Kantonalen Richtplan.

Das AGR lehnte unsere Forderung im Mitwirkungsbericht zum Richtplan 2030 mit Hinweis auf den bestehenden Sachplan ADT ab. Dieser könne nicht einseitig geändert werden. Dass aus den obengenannten Gründen zusätzlich die bestehenden Standorte in den Richtplan aufgenommen werden, stellt aber den Sachplan ADT keineswegs «auf den Kopf» und steht mit dessen Grundzügen und Grundsätzen durchaus im Einklang. Wie oben erwähnt, steht das Massnahmenblatt C_15 ohnehin bereits im Widerspruch zum Sachplan ADT. Der Kantonale Richtplan geht dem Sachplan ADT vor. Letzterer kann nach erfolgter Änderung des Richtplans ohne grossen Verfahrensaufwand nachgeführt werden. Angepasst werden müssen im konkreten Fall lediglich zwei Sätze.

Im Übrigen möchten wir zu den Ergänzungen des Massnahmenblatts C_14 festhalten, dass uns die wenigsten – unter Einnahme der Optik des Koordinationsbedarfs und in Bezug auf die Fruchtfolgeflächen - als notwendig erscheinen:

Wie die Erläuterungen zum Massnahmenblatt C_14 darlegen, sind Abbaustandorte immer von temporärem Charakter und die Rekultivierung ist gewährleistet. Das revidierte Baugesetz verlangt aus diesem Grund bei Materialabbau- und Deponievorhaben von max. 30 Jahren keine Kompensation (Art. 8b (neu) Abs. 4 Bst. c BauG). Das Bundesrecht legt betreffend FFF lediglich Anforderungen an die Einzonung von FFF fest (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV). Abbau- und Ablagerungszonen sind aber gemäss Bundesgericht als Nichtbauzonen zu qualifizieren (BGE vom 23.2.2004, 1A.115/2003, E. 2.5). Art. 30 Abs. 1 BauV regelt sogar explizit, dass Abbau- und Ablagerungsvorhaben nicht in der Bauzone errichtet werden dürfen. Bei Abbaustandorten, die Fruchtfolgeflächen (FFF) benötigen, besteht also kein übergeordneter Koordinationsbedarf. Zwar will der Bund wissen, wie sich die FFF des Kantons Bern in Bezug auf Lage, Umfang und Qualität entwickeln. Dazu genügt aber die in Art. 30 Abs. 4 RPV genannte Berichterstattung. Die Genehmigung jedes einzelnen Abbaustandorts in einer FFF durch den Bund ist aus diesen Gründen nicht notwendig. Diejenigen, die länger als 30 Jahre dauern und deshalb kompensiert werden müssen, würden genügen.

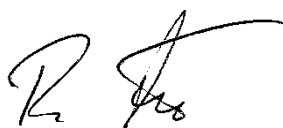
Wir hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen können. Wir möchten sie im Übrigen gerne auch in der Konferenz ADT zum Thema machen und freuen uns auf diese für uns wichtige Diskussion.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Fritz R. Hurni
Präsident KSE Bern



Roger Lötscher
Geschäftsführer